



Schulordnung für die kommunale Musikschule Mehrklang Bad Schönborn

1. Name

Die Schule führt den Namen „Musikschule Mehrklang Bad Schönborn“.

2. Träger und Aufgabe

Die Gemeinde Bad Schönborn betreibt die Musikschule als öffentliche Einrichtung für ihre Einwohner. Ihre Aufgabe ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen zu erkennen, individuell zu fördern sowie die evtl. Vorbereitung auf ein Berufsstudium. Die Musikschule bereichert durch kulturelle Veranstaltungen das öffentliche Leben der Gemeinde.

Einwohner anderer Gemeinden sind zum Unterricht zugelassen.

3. Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September eines jeden Jahres. Die Ferien- und Feiertagsordnung der Bad Schönborner Schulen hat auch für die Musikschule Gültigkeit.

4. An- und Abmeldung

Die Anmeldung zum Unterricht und die Abmeldung erfolgen schriftlich bei der Schulverwaltung. Bei Kindern und Jugendlichen sind sie von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung; ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Vereinbarung anderer Aufnahmetermine als zu Beginn eines Schulhalbjahres ist möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule dafür gegeben sind.

Der Austritt aus der Schule ist, soweit nichts anderes in dieser Schulordnung bestimmt ist, nur zum 31. März oder 30. September möglich. Die Abmeldung muss mindestens 1 Monat vor diesem Termin schriftlich bei der Schulleitung vorliegen.

Die Schulleitung wird ermächtigt, Ausnahmen von diesen Regelungen in begründeten Fällen, z.B. Krankheit des Unterrichteten, Wegzug etc., zuzulassen.



5. Unterricht

Der Unterricht wird von Montag bis Freitag in den Nachmittagsstunden erteilt. Sonderregelungen sind möglich. Die Unterrichtszeit wird im Rahmen des Stundenplans von der Schulleitung in Abstimmung mit der Lehrkraft und dem Schüler festgelegt.

Die Teilnahme der Schüler/innen an öffentlichen und internen Musizierstunden und die dafür notwendige Probenarbeit sind ein wichtiger und wesentlicher Bestandteil der musikalischen Ausbildung. Ein Auftritt sollte mindestens einmal jährlich stattfinden.

Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Schülers ist die Verwaltung der Musikschule oder die Lehrkraft rechtzeitig zu informieren. Ein Anspruch auf Gebührenerstattung oder auf Nachholung des Unterrichts besteht grundsätzlich nicht. Bei ärztlich attestierter Krankheit des Schülers von mehr als 2 Wochen Dauer werden auf Antrag die Unterrichtsgebühren ermäßigt oder rückerstattet. Fällt der Unterricht wegen Erkrankung der Lehrkraft aus, erfolgt auf Antrag am Schuljahresende eine Erstattung, wenn innerhalb eines Schuljahres mindestens 4 Unterrichtseinheiten ausgefallen sind. Bei sonstigem Unterrichtsausfall (z.B. höhere Gewalt) besteht kein Anspruch auf Nacherteilung oder Gebührenerstattung.

Schüler, die den Anforderungen des Unterrichts nicht entsprechen, können von der Schulleitung, nach schriftlicher Mahnung, vom Unterricht ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt bei Nichtbezahlung der Unterrichtsentgelte.

6. Unterrichtsentgelte

Die Gemeinde erhebt für den Unterricht an der Musikschule privatrechtliche Entgelte, die in einer separaten Schulgeldordnung festgelegt werden.

Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren ist verpflichtet:

- a) jede(r) Schüler oder Schülerin an den/die Unterricht an der Musikschule erteilt wird.
- b) bei minderjährigen Schülern die gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Personen, die die Zahlungspflicht übernommen haben.

7. Instrumente, Unterrichtsmaterial

Der Schüler hat für den Unterricht notwendige Instrumente, Noten- und sonstiges Unterrichtsmaterial selbst anzuschaffen. Bei der Auswahl ist die unterrichtende Lehrkraft behilflich.



Im Rahmen ihrer Bestände vermietet die MS Instrumente an Schüler bzw. deren gesetzlichen Vertreter. Die Mietzeit soll ein Schuljahr betragen. Sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden. Die Wartung der Instrumente muss vom Schüler übernommen werden. Der Mietpreis ist über die Schulgeldordnung geregelt.

8. Sonstige Bestimmungen

1. Bei ansteckenden Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen der Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten) anzuwenden.
2. Eine Aufsicht besteht nur während der Unterrichtszeit.
3. Die Hausordnung der jeweiligen Gebäude, in denen der Unterricht stattfindet, ist zu beachten und einzuhalten.
4. Die Bekanntmachungen der Musikschule Bad Schönborn im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Schönborn gelten als amtlich.
5. Die Schüler sind über die Gemeinde gegen Unfall versichert.

10. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1.10.2015 in Kraft. Die Schulordnung vom 29.06.1992 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Bad Schönborn, den 24.09.2015

Klaus Detlev Hüge
Bürgermeister